

# Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft an der Humboldt - Universität zu Berlin e.V.

*Society for Economics and Management at Humboldt University Berlin*

## Satzung

### § 1 Ziele der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist der Zusammenarbeit von Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaft im Geiste der Sozialen Marktwirtschaft und des Unternehmertums verpflichtet. In diesem Sinne pflegt und fördert die Gesellschaft die Zusammenarbeit der Wirtschaft mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Gesellschaft folgt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl der einzelwirtschaftlichen wie auch der gesamtwirtschaftlichen Sichtweise.

(2) Die Gesellschaft ist der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Angesichts der wachsenden internationalen Integration aller wirtschaftlichen Prozesse sowie angesichts der wachsenden internationalen Bedeutung Berlins als einer der Metropolen in der Welt dient die Gesellschaft der Förderung des internationalen Austauschs in allen wirtschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen.

(3) Die Gesellschaft fördert den Know-how-Transfer aus der Wirtschaft in die Fakultät sowie aus der Fakultät in die Wirtschaft. Sie unterstützt durch aktive Beiträge ihrer Mitglieder die wissenschaftliche Arbeit der Fakultät in Forschung und Lehre. Ein besonderes Anliegen ist dabei die praxisorientierte Ausbildung der Studierenden. Die Gesellschaft trägt durch infrastrukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Fakultät bei. Die Gesellschaft pflegt die Beziehungen der Fakultät zu den wirtschaftlichen Institutionen der Region.

(4) Dazu kann die Gesellschaft insbesondere tätig werden durch

1. die Durchführung von Veranstaltungen, Kolloquien und Gesprächskreisen
2. die Förderung von Forschungsvorhaben
3. die Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs
4. die Förderung von Studenten und wissenschaftlichem Nachwuchs
5. die Publikation von Ergebnissen der Arbeit der Fakultät und der Gesellschaft

6. die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und der Fakultät

7. die Pflege von Kontakten zu anderen wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaften und Fakultäten

8. die Pflege von Kontakten zu anderen Fakultäten und zur Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin

9. die Bereitstellung organisatorischer und finanzieller Hilfe beim Ausbau der Infrastruktur der Fakultät

10. den Aufbau einer Vereinigung von Ehemaligen der Fakultät.

(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie widmet sich allein ihren Aufgaben in der Zusammenarbeit von Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaft. Sie verfolgt keine gewerblichen Zwecke und ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Zweck gerichtet. Sie erstrebt weder für sich, noch für ihre Mitglieder, noch für andere Personen oder Unternehmen die Erzielung von Gewinnen.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Von der Eintragung an führt er den Namen "Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin e. V."

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Persönliches Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer

1. an der Fakultät das Diplom, den Doktorgrad oder die Venia Legendi erworben hat
2. an der Fakultät als Professor oder im wissenschaftlichen Mittelbau oder als Professor oder Emeritus an einer anderen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität tätig ist

oder wer eine leitende Position in einer gleichrangigen Forschungseinrichtung inne hat

3. in Wirtschaftsunternehmen oder Institutionen der Wirtschaft mit Aktivitäten in der Region leitend tätig ist.

(2) Unternehmen und andere Institutionen der Wirtschaft, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen, können die institutionelle Mitgliedschaft erwerben.

(3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu ist Einstimmigkeit erforderlich.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von persönlichen und institutionellen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Das Aufnahmeverfahren wird bei Absolventen der Fakultät auf Antrag eingeleitet. In allen anderen Fällen wird das Aufnahmeverfahren auf schriftlichen Vorschlag von wenigstens drei Mitgliedern der Gesellschaft eingeleitet. Der Vorschlag ist zu begründen.

(3) Stimmen einem Aufnahmevorschlag zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstands zu, so gibt der Vorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis, daß er beabsichtigt, dem Vorgeschlagenen die Mitgliedschaft anzutragen.

(4) Erheben innerhalb eines Monats nach Versendung des Rundschreibens 15 oder mehr persönliche Mitglieder Einspruch gegen den Aufnahmevorschlag, so berät der Vorstand erneut; er hat bei seiner Entscheidung den Einspruch zu berücksichtigen.

(5) Werden Einsprüche nicht erhoben, so trägt der Vorstand nach Ablauf der Frist dem Vorgeschlagenen den Erwerb der Mitgliedschaft an. Erklärt der Vorgeschlagene schriftlich sein Einverständnis, so wird er vom Zeitpunkt des Eingangs seiner Erklärung beim Vorstand als Mitglied der Gesellschaft geführt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorstand mit jeweils zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder den gegen einen Aufnahmevorschlag erhobenen Einspruch als unbegründet bezeichnet.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.

#### § 6 Austritt

(1) Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags bleibt für das im Augenblick des Austritts laufende Geschäftsjahr bestehen.

#### § 7 Ausschluß

(1) Mitglieder, die durch ihr Verhalten

1. die Zusammenarbeit in der Gesellschaft erheblich stören oder
2. das Ansehen der Gesellschaft oder der Humboldt-Universität in der Öffentlichkeit schädigen,

können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

(2) Das Ausschlußverfahren ist einzuleiten auf Antrag

1. des Vorstands  
oder
2. von mindestens 15 persönlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

(3) Über den Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstands zustimmen.

(4) Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Betroffenen sowie im Falle des Absatz 2 Ziffer 2 einem Vertreter der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mit den institutionellen Mitgliedern werden individuelle Jahresbeiträge vereinbart.

#### § 9 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Hat der Vorstand der Gesellschaft einen Geschäftsführer eingesetzt (§ 11 Abs. 3) und der Vorstandsvorsitzende ihn bevollmächtigt, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (§ 11 Abs. 4), so ist der Geschäftsführer Organ der Gesellschaft.

(3) Darüber hinaus kann die Gesellschaft einen Beirat sowie Ausschüsse haben, die nicht Organe der Gesellschaft sind.

#### § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu sechs weiteren persönlichen Mitgliedern der Gesellschaft und, nach Maßgabe des folgenden Satzes, dem Dekan der Fakultät. Dem jeweiligen Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist stets das Amt eines Vor-

standsmitglieds anzutragen. Erklärt er schriftlich sein Einverständnis, so wird er vom Zeitpunkt des Eingangs seiner Erklärung beim Vorstand selbst zum Vorstandsmitglied. Mit dem Ablauf seiner Amtszeit als Dekan trägt er seinem Nachfolger das Vorstandsamt an. Der Dekan soll während seiner Amtszeit auch Mitglied der Gesellschaft sein. Außer dem Dekan soll eines der Vorstandsmitglieder Professor der Fakultät sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Das Amt des Vorstandsvorsitzenden ist immer dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK) anzutragen. Mit Ablauf seiner Amtszeit als Präsident der IHK trägt der Vorstandsvorsitzende seinem Amtsnachfolger in der IHK das Amt des Vorstandsvorsitzenden an. Stimmt dieser zu, so geht das Amt des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft mit dem Tag des Amtsantritts des neuen Präsidenten der IHK auf diesen über. Steht dieser nicht zur Verfügung, wird der Vorstandsvorsitzende aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt, die nicht der Fakultät angehören.

(4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister.

(5) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Beginn der Amtsperiode des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn ein Vorstandsmitglied die von ihm vertretene Institution verläßt.

### § 11 Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr

(1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertreten, die sonstigen Vorstandsmitglieder nur jeweils gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied, darunter der Schatzmeister. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden ist der Stellvertreter der amtierende Vorstandsvorsitzende.

(2) Der Vorstandsvorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, dessen Tätigkeit vor allem auf die Verwirklichung des Satzungszwecks im Innenverhältnis gerichtet ist.

(4) Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, so kann der Vorstandsvorsitzende den Geschäftsführer bevollmächtigen, über seine Befugnisse in Abs. (3) hinaus, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten, und den diesbezüglichen Rechtskreis festlegen. Der Geschäftsführer ist dann besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

### § 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Durchführung des Arbeitsprogramms der Gesellschaft sowie für die geordnete Bewirtschaftung der finanziellen und sachlichen Mittel. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(2) Die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand insgesamt.

(4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit und das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den jährlichen Haushaltsplan der Gesellschaft zur Genehmigung vor.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt und kein Mitglied des Vorstands widerspricht, ist Beschlußfassung im Umlaufverfahren zulässig.

(6) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund behördlicher oder vereinsregisterlicher Auflagen oder Beanstandungen oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die jeweilige Satzungsänderung ist der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### § 13 Kuratorium

(1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium. Das Kuratorium soll aus Persönlichkeiten der nationalen und internationalen Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft bestehen. Das Kuratorium repräsentiert die Gesellschaft nach außen und berät den Vorstand in Grundsatzfragen. Darüber hinaus unterstützt das Kuratorium die Gesellschaft bei Veranstaltungen und Projekten mit internationaler Ausrichtung.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Regelungen über das Abhalten von Sitzungen, ihre

Einberufung, Abstimmungen, über den Vorsitz sowie über die Dauer der Zugehörigkeit können in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden, welche sich das Kuratorium gibt.

(3) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Neue Mitglieder des Kuratoriums bestellen die Kuratoren durch Zuwahl.

(4) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden in der Regel einmal jährlich abgehalten. Mitglieder des Kuratoriums können sich nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums in den Sitzungen vertreten lassen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung.

#### § 14 Mitgliederversammlung

(1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den persönlichen und institutionellen Mitgliedern zu. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Der Einberufung müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder zustimmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzu-berufen, wenn dies ein Viertel der persönlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt.

#### § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
6. Satzungsänderungen,
7. die Abberufung des Vorstandes,
8. die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Ziffer 6-8 kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

#### § 16 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer nehmen alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit des Ausgabegebarens der Gesellschaft und auf die Einhaltung des § 1 dieser Satzung.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage ihres Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

#### § 17 Beirat

(1) Zur Unterstützung und Begleitung der Arbeit des Vorstands kann die Gesellschaft sich einen Beirat geben, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Aufgaben des Beirates sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 18 Ausschüsse

(1) Der Vorstand der Gesellschaft kann zur Durchführung von Aufgaben der Gesellschaft Ausschüsse bilden.

(2) Über die Errichtung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Die Ausschüsse sind an die Beachtung dieser Satzung gebunden.

(3) Mitglieder von Ausschüssen müssen persönliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Zu der Arbeit der Ausschüsse können diese im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden externe Fachleute hinzuziehen.

#### § 19 Wirtschaftsgebaren

Die Gesellschaft darf niemanden durch Verwaltungsausgaben begünstigen, die mit den in dieser Satzung genannten Aufgaben der Gesellschaft unvereinbar sind.

#### § 20 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, die es in Abstimmung mit dem Finanzamt für Körperschaften I unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.